

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 15.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Erweiterung der Dienstgebäude des Kriegsministeriums *z.* S. 127. — Gesetz über die Kriegskosten. S. 129. — Gesetz, betreffend die Soldmittel zur Erweiterung der Dienstgebäude des Auswärtigen Amtes. S. 130. — Berichtigung. S. 130.

(Nr. 930.) Gesetz, betreffend die Erweiterung der Dienstgebäude des Kriegsministeriums und Generalstabes in Berlin, sowie der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten. Vom 12. Juni 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen *z.*

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Artikel I

Zur Erweiterung der Dienstgebäude des Kriegsministeriums und des Generalstabes der Armee in Berlin, sowie der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten, ist die Summe von 2,619,000 Thln. aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich zu zahlenden Kriegskosten-Entscheidung flüssig zu machen.

Von dieser Summe sind zu verwenden:

- | | |
|---|----------------|
| 1) zur Erweiterung des Dienstgebäudes des Kriegsministeriums in Berlin | 300,000 Thlr., |
| 2) zur Erweiterung des Dienstgebäudes des Generalstabes der Armee ebendaselbst | 475,000 " |
| 3) zur Erweiterung der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten derjenige Theil des hierdurch erwachsenden Kostenaufwandes, welcher in dem Verkaufserlöse aus den Grundstücken des jetzigen Berliner Kadettenhauses und der Kriegsakademie Deckung nicht findet, bis zum Betrage von | 1,844,000 " |

Summe wie oben 2,619,000 Thlr.

Von dem Betrage zu 3 sind bestimmt:

- | | |
|--|------------------|
| a) für den Neubau einer Central-Kadettenanstalt bei Lichterfelde und die Verlegung des Berliner Kadettenhauses dorthin | 1,460,000 Thlr., |
|--|------------------|

Latus 1,460,000 Thlr.